

Wahlordnung des Landeselternrates Sachsen



§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind offen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim zu wählen.
- (2) Für jedes zu besetzende Amt ist ein besonderer Wahlgang erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer der Wahl die Versammlungsleitung. Er ruft zur Nominierung von Kandidaten auf und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Nominierung, die Wählbarkeit und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen fest. Von Abwesenden muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Er öffnet und schließt die Kandidatenliste.
- (4) Der Wahlvorgang erfolgt wie folgt:
 - a) Der Wahlleiter stellt die Zahl der Wahlberechtigten fest.
 - b) Das wählende Gremium beschließt für die zu wählende Position die jeweilige Wahldauer.
 - c) Der Wahlleiter gibt für die jeweilige Wahl die Dauer der Wahlperiode bekannt.
 - d) Je nach Position fragt der Wahlleiter entweder nach Kandidaten oder prüft die Kandidatenliste.
 - e) Der Wahlleiter gibt je nach Position den Kandidaten die Möglichkeit zu einer Vorstellung. Er lässt Fragen an die Kandidaten zu. Eine Aussprache findet nicht statt.
 - f) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt.
 - g) Die Stimmen werden durch die Mitglieder des Wahlausschusses ausgezählt, anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.
 - h) Gewählt ist derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Sollte dann Stimmengleichheit vorliegen, entscheidet das Los.
 - i) Sodann erklärt der Wahlleiter den Kandidaten, der die erforderliche Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt bzw. zu dessen Gunsten der Losentscheid ausgefallen ist, für gewählt und befragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.
- (5) Nach Durchführung des gesamten Wahlvorganges gibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung wieder an den ordentlichen Versammlungsleiter ab. Die Stimmzettel werden bei der Geschäftsstelle bis zur nächsten Vollversammlung aufbewahrt.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Der amtierende Vorsitzende beruft einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss wird für die gesamte Dauer der Wahlperiode des Vorstands berufen.
- (3) Der Wahlausschuss hat mindestens zu bestehen aus:
 - a) Einem Vorsitzenden
 - b) zwei Wahlhelfer
 - c) einem Schriftführer.Diese dürfen weder kandidieren, noch abstimmen.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Für den Vorsitz und die Stellvertreter ist die Wiederwahl zulässig, solange Wählbarkeit besteht.
- (2) Es ist bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl eine schriftliche Bewerbung entsprechend § 7 ab zu geben.

§ 4

Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.

- (1) Nach der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt der LER weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied pro KER. Sowie einem Vertreter der Sorben. Sollte hierbei kein Vertreter einer freien oder einer öffentlichen Schule gewählt worden sein, so wird für die jeweilige Trägerart von den LER Mitgliedern ein weiteres Vorstandsmitglied dieser Trägerart in Form eines Überhangmandats gewählt.
- (3) Die LER Mitglieder eines KER bzw. der Sorben stellen hierfür eine Kandidatenliste aus Ihrer Mitte zusammen.
- (4) Es ist bis spätestens 1 Woche vor der Wahl eine schriftliche Bewerbung entsprechend § 7 ab zu geben.

§ 5

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter im Landesbildungsrat und im Bundeselternrat

- (1) Nach der Wahl des Vorstands wählt der LER seine Vertreter und deren Stellvertreter im Landesbildungsrat und im Bundeselternrat.

Wahlordnung des Landeselternrates Sachsen



- (2) Die Wahlen führt der bisherige Wahlausschuss durch. Falls ein Mitglied des Wahlausschusses für eines der Ämter kandidieren möchte, wird ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Kandidaten für den Landesbildungsrat und den Bundeselternrat müssen dem LER angehören.

§ 6

Wahlanfechtung

- (1) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von zwei Wochen jede Wahl im Einzelnen anfechten. Die Frist wird durch den Eingang der Wahlanfechtung oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle gewahrt. Die Anfechtung ist schriftlich zu begründen. Über die formale Anfechtung gibt der Wahlausschuss eine Empfehlung an den Vorstand.
- (2) In der Entscheidung über die Anfechtung kann 1. diese zurückgewiesen oder 2. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt oder 3. die Wahl für ungültig erklärt werden.
- (3) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Schulgesetzes des Freistaats Sachsen, der Geschäftsordnung bzw. der Wahlordnung des LER verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.
- (4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder vom Vorstand bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.
- (5) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Vorstand. Betreffen Wahlanfechtungen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, ist unter Ausschluss dieser über die Anfechtung zu entscheiden. Der Restvorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Besteht der Restvorstand aus weniger als acht Mitgliedern, bestellt der LER weitere vorläufige Vorstandsmitglieder.

§ 7

Wählbarkeit:

- (1) Wahlberechtigt sind auf KER-Ebene die Mitglieder des KER, auf LER-Ebene die Mitglieder des LER.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen sind Personen mit einem ethischen, politischen oder Rollenkonflikt durch Ihren Beruf: z.B.
 - a) Schulleiter, stellvertretende Schulleiter;
 - b) Lehrer sowie sonstige Personen die an einer Schule unterrichten, an der jeweiligen Schule;
 - c) die Ehegatten von Schulleitern, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer an der jeweiligen Schule;
 - d) die in einer Schulaufsichtsbehörde in Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
 - e) die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
 - f) die gesetzlichen Vertreter eines sächsischen Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
 - g) Elternmitwirkungsmoderatoren;
 - h) Mandatsträger auf kommunaler und Landesebene mit bildungspolitischer Funktion.
- (3) Die altersbedingte Wählbarkeit muss für mindestens 2/3 der Wahlperiode, beginnend am Wahltag bestehen.
- (4) Jede sich zur Wahl stellende Person muss schriftlich zu Protokoll geben keine ethischen, politischen und/oder Rollenkonflikte zu haben.
- (5) Bewerbungen haben mindestens zu enthalten: - eine kurze Vita, warum man sich zur Wahl stellt, eine Begründung was einen dazu eignet dieses Amt zu bekleiden. Im Besonderen Qualifikationen und Zeitmanagement.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliedschaft im LER erlischt mit Eintreten eines Sachverhaltes nach § 7.
- (2) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Ämter und Delegationen.
- (3) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet Veränderungen nach § 7 unmittelbar bekannt zu geben.
- (4) Diese Wahlordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.
- (5) Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Wahlordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Wahlordnung als lückenhaft erweist.